



An den Grossen Rat

15.5479.02

ED/P155479

Basel, 2. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015

Interpellation Nr. 89 Heidi Mück betreffend „Klassengrössen an der Volksschule“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. November 2015)

„Von verschiedenen Lehrpersonen der Sekundarschule, wie auch von Elternseite wurde die Interpellantin darauf aufmerksam gemacht, dass die aktuellen Klassen der Sekundarschule, insbesondere des P-Zugs sehr gross seien und dass in manchen Klassen sogar die gesetzliche Klassengrösse von 25 SchülerInnen überschritten werde.

Im Rahmen der Sparmassnahmen wurde angekündigt, dass auf das Schuljahr 2015/2016 die durchschnittliche SchülerInnenzahl pro Klasse an der Primarschule angehoben werden soll. Von Seiten der Kindergärten ist immer wieder die Rede davon, dass in einigen Quartieren dringend zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden und dass es sehr schwierig ist, geeignete Räumlichkeiten zu finden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In wie vielen Klassen der Sekundarschule (A-Zug, E-Zug und P-Zug) werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?
2. In wie vielen Klassen der Primarschule werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?
3. In wie vielen Klassen des Kindergartens werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?
4. Wie viele Klassen der Sekundarschule sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (A-Zug: 16 SchülerInnen, E-Zug: 22 SchülerInnen und P-Zug: 25 SchülerInnen)
5. Wie viele Klassen der Primarschule sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (Primarschule: 25 SchülerInnen)
6. Wie viele Klassen des Kindergartens sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (Kindergarten: 20 SchülerInnen)
7. Wie werden allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössen an der Sekundarschule, der Primarschule und des Kindergartens begründet?
8. Wie wird dafür gesorgt, dass die Klassen aller Schulstufen in einer Grösse gebildet werden, die es erlaubt auch unterjährig zuziehende SchülerInnen (Bsp. Flüchtlingskinder) aufzunehmen, ohne dass die gesetzliche Höchstzahl überschritten wird?
9. Wie wird dafür gesorgt, dass an allen Schulstufen keine Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen mehr stattfindet?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

§ 67b. des Schulgesetzes (SG 410.100) hält fest, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen soll:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule: A-Zug 16, E-Zug 23, P-Zug 25.

2. Beantwortung der Fragen

Die Interpellantin beschreibt in ihrer Einleitung die Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in der Primarstufe als Sparmassnahme. Die Erhöhung ist bedingt durch die an einigen Standorten zu geringe Kapazität des zur Verfügung stehenden Schulraums, der Spareffekt ist eine Folgeerscheinung.

1. *In wie vielen Klassen der Sekundarschule (A-Zug, E-Zug und P-Zug) werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?*

Keine Überschreitung der Soll-Zahl im A-Zug (insgesamt 24 A-Zug-Klassen).

Eine Überschreitung im E-Zug (bei insgesamt 23 E-Zug-Klassen): Eine E-Klasse mit 24 SuS.

Elf Überschreitungen im P-Zug (bei insgesamt 21 P-Zug-Klassen): Vier P-Klassen mit 26 SuS, sechs P-Klassen mit 27 SuS, eine P-Klasse mit 28 SuS.

2. *In wie vielen Klassen der Primarschule werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?*

Eine von insgesamt 340 Klassen wird mit 26 SuS geführt.

3. *In wie vielen Klassen des Kindergartens werden die gesetzlichen Klassengrössen zur Zeit überschritten?*

Sechzehn Überschreitungen der Soll-Zahl bei insgesamt 151 Klassen: elf Klassen mit 21 SuS, vier Klassen mit 22 SuS. Eine Klasse wird als 1.5 Kindergarten mit 26 SuS geführt und im Schuljahr 2016/17 auf zwei Klassen aufgeteilt.

4. *Wie viele Klassen der Sekundarschule sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (A-Zug: 16 SchülerInnen, E-Zug: 22 SchülerInnen und P-Zug: 25 SchülerInnen)*

Die gesetzliche Anzahl SuS von in der Regel 16 (A-Zug Sek), 23 (E-Zug Sek) und 25 (P-Zug Sek) wird in einer A-Klasse, zwei E-Klassen und drei P-Klassen erreicht.

5. *Wie viele Klassen der Primarschule sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (Primarschule: 25 SchülerInnen)*

Die gesetzliche Anzahl SuS von in der Regel 25 SuS wird in 20 Klassen erreicht.

6. *Wie viele Klassen des Kindergartens sind bis zur gesetzlichen Höchstzahl gefüllt? (Kindergarten: 20 SchülerInnen)*

Die gesetzliche Anzahl von in der Regel 20 SuS wird in 23 Klassen erreicht.

7. *Wie werden allfällige Überschreitungen der gesetzlichen Klassengrössen an der Sekundarschule, der Primarschule und des Kindergartens begründet?*

Die Überschreitungen im Kindergarten sind begründet mit der Wohnortsituation. Es ist nicht möglich, bei minimen Überschreitungen neue Kindergärten zu eröffnen, zumal es, wie die Interpellantin eingangs erwähnt, sehr schwierig ist, geeignete und zur Verfügung stehende Räumlichkeiten zu finden.

Die Überschreitung in der Primarschule hat den Grund, dass die Parallelklasse mit nur 24 Schülerinnen und Schüler geführt wird und dass es aus räumlichen Gegebenheiten keinen Sinn macht, in beide Klassenzimmer 13 Tische zu stellen.

Dieselbe Begründung gilt für die eine Überschreitung im E-Zug der Sekundarschule (in der Parallelklasse sind 22 Schülerinnen und Schüler).

Die Begründungen im P-Zug der Sekundarschule sind komplexer:

- Bei zwei Klassen gilt ebenfalls die oben beschriebene räumliche Begründung.
- Die Klasse mit 28 Schülerinnen und Schüler existiert in dieser Form nur administrativ, in der Praxis sind die Schülerinnen und Schüler entweder leistungszugsgemischt in einem Lernatelier oder dann, wenn sie leistungszuggetrennt sind, in Gruppen von maximal 17 Schülerinnen und Schüler.
- Ein wesentlicher Grund für weitere Überschreitungen liegt darin, dass bei der Planung des laufenden Schuljahres noch auf keine Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte, insbesondere wurde die sehr hohe Quote an Übertritten in den P-Zug nicht erwartet.
- Eine grosse Planungsschwierigkeit liegt darin, dass die Schullaufbahnverordnung (§ 55, Abs. 1) vorsieht, dass Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge erreichen, in den Leistungszug mit höheren Anforderungen überreten können. Dies führt dazu, dass alle Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis anfangs Juni die Berechtigung für einen höheren Zug erreichen, auch in diesen Zug eintreten können. Der Eintritt ist zwar provisorisch, der Platz wird aber definitiv belegt. Diese Entwicklung zwischen den beiden letzten Zeugnissen ist nur schwer prognostizierbar, erst recht, wenn keine Erfahrungswerte vorliegen.

8. *Wie wird dafür gesorgt, dass die Klassen aller Schulstufen in einer Grösse gebildet werden, die es erlaubt auch unterjährig zuziehende SchülerInnen (Bsp. Flüchtlingskinder) aufzunehmen, ohne dass die gesetzliche Höchstzahl überschritten wird?*

Die Aufnahme von im Verlaufe des Schuljahres neu zuziehenden Schülerinnen und Schülern ist im A- und E-Zug der Sekundarschule in den meisten Fällen gut möglich. Im P-Zug der Sekundarschule muss gegebenenfalls eine neue Klasse gebildet werden.

Auf Primarstufe ist die Aufnahme einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler je nach Wohnort nur mit der Bildung neuer Klassen möglich.

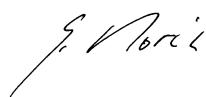
9. *Wie wird dafür gesorgt, dass an allen Schulstufen keine Überschreitung der gesetzlichen Klassengrössen mehr stattfindet?*

Die Planung des Schuljahres 2016/17 wird die Erfahrungen des jetzigen Schuljahres berücksichtigen, es werden weniger A- und E-Klassen, dafür mehr P-Klassen geplant.

Da jedoch die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Schulen und Klassen bereits vor dem zweiten Zeugnis erfolgt, können die Konsequenzen dieses zweiten Zeugnisses nur prognostiziert werden, sie können nicht in die Klassenplanung einfließen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin